

Baseball Club Darmstadt Whippets 1992 e. V.

SATZUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Baseball Club Darmstadt Whippets 1992 e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt (VR2392) eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Baseball- und Softballsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet/haften.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre)
- (3) Zum stimmberechtigten Mitglied wird das Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (4) Das passive Wahlrecht für den Vorstand erwirbt das Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres, für den Vorstand im Sinne § 26 BGB (im folgenden „Präsidium“ genannt) mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Mitglieder können aufgrund langfristiger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ausschließlich vom Ehrenrat (vgl § 12) in die Hall of Fame des Vereins gewählt und somit zum

Ehrenmitglied ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (7) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (9) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- (10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (11) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des Referenzkontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied gegenüber dem Verein für sämtliche mit Last- oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der zu leistenden Arbeitsstunden sowie etwaige Ersatzleistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium
 - der Vorstand
 - die Baseballversammlung
 - die Softballversammlung
 - die Nachwuchsversammlung
 - der Trainerausschuss
 - der Spielbetriebsausschuss

- der Cateringausschuss
- der Bauausschuss
- der Ehrenrat

§ 6 Präsidium und erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand (für Vereinszwecke) besteht aus folgenden Ämtern:

Präsidium

- Präsident
- Vizepräsident (Sport)
- Vizepräsident (Administration)
- Vizepräsident (Finanzen)
- Geschäftsführer

Erweiterter Vorstand

- Leistungssportkoordinator
- Breitensportkoordinator
- Nachwuchskoordinator
- Schriftführer
- Zeugwart
- Baseballsprecher
- Softballsprecher
- Nachwuchssprecher
- Trainerausschussvorsitzender
- Spielbetriebsausschussvorsitzender
- Cateringausschussvorsitzender
- Bauausschussvorsitzender
- Ehrenratsvorsitzender
- Beauftragter für Nachwuchsgewinnung
- Öffentlichkeitsbeauftragter
- Sponsoringbeauftragter
- Merchandisebeauftragter

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB (Präsidium) sind der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Geschäftsführer. Jeder von diesen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Wahl einer Person in mehrere Ämter ist zulässig, nur die Ämter des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Geschäftsführers müssen von verschiedenen Personen besetzt werden.
- (4) Die Grundlagen für die Arbeit und die Zusammensetzung des Trainer-, Spielbetriebs-, Bau- und Cateringausschusses sowie der Baseball-, Softball- und Nachwuchsversammlung regeln die entsprechenden Ordnungen der Ausschüsse und Versammlungen.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
- (2) Er repräsentiert den Verein und vertritt seine Interessen.
- (3) Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere:

- die Verwaltung des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung

§ 8 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Ausschussvorsitzenden, dem Ehrenratsvorsitzenden sowie den Baseball-, Softball- und Nachwuchssprechern - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, der Ehrenratsvorsitzende sowie die Baseball-, Softball- und Nachwuchssprecher werden von den entsprechenden Ausschüssen, dem Ehrenrat und den jeweiligen Versammlungen direkt und ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Der Vorstand bleibt jedoch auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand einen kommissarischen Ersatz berufen, der dann bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung die Aufgaben und das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernimmt.
- (4) Fällt zwischen die Neuwahl des Vorstandes und die kommissarische Einsetzung des Vorstandsmitgliedes eine ordentliche Mitgliederversammlung, so ist das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied auf dieser Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen oder ein Ersatz für die restliche Amtszeit zu wählen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der regulären zweijährigen Amtszeit des Vorstandes.
- (5) Alle Mitglieder, d.h. aktive, passive und auch Ehrenmitglieder, können in den Vorstand gewählt werden, sofern sie das nötige Alter erreicht haben (vgl. § 3 (4)).
- (6) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entstandene persönliche Auslagen können vergütet werden.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, Geschäftsführer oder Vertreter unter Angabe einer Tagesordnung einberufen wurden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.

§ 10 Präsidiumssitzungen

- (1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, Geschäftsführer oder Vertreter unter Angabe einer Tagesordnung einberufen wurden.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.

§ 11 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderungen der Satzung

- Beschlussfassung über Anträge
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen (Beitrags- und Gebührenordnung)
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform (E-Mail oder Brief) einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform (E-Mail oder Brief) die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied (vgl. §3 (3)) hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (5) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - die Art der Abstimmung

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus allen sich seit der Gründung des Vereins ständig bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Verein befindlichen Gründungsmitglieder, die am 1. Mai 1992 die Gründung des Vereins beschlossen haben sowie Personen, die durch den Ehrenrat in seine Gemeinschaft (durch Mehrheitsbeschluss) oder in die Hall of Fame des Vereins (durch einstimmige Wahl) gewählt wurden.
- (2) Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden. Die Aufnahme einer Person in die Hall of Fame des Vereins hat durch einstimmigen Beschluss zu erfolgen.
- (3) Der Ehrenrat wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden, der eine Stimme im Vereinsvorstand hat und die Ehrenratssitzungen unter Vorlage einer Tagesordnung einberuft.
- (4) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstandes
 - Vertretung der bei der Vereinsgründung gesetzten Ideale bei Vorstandssitzungen (u.a. Nachwuchsförderung, Suchtprävention, Integration und das Erzielen von sportlichen Erfolgen)
 - Wahl besonders ehrenwerter Personen in die Hall of Fame (durch einstimmige Wahl)
 - Wahl weiterer Personen in den Ehrenrat (durch Mehrheitsbeschluss)

§ 13 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf aller Mitglieder-, Vorstands- und Ehrenratsversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Ausschusssitzungen sind formlos zu protokollieren und das Protokoll dem Vorstand zur Information vorzulegen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (4) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Präsidiums die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.09.2022 in Darmstadt beschlossen.